

**EISENBAHNEN UND VERKEHRSBETRIEBE ELBE-
WESER GMBH (EVB)
BAHNHOF ZEVEN- ASPE**

- Verlängerung Gleis 22

Unterlage 6.5

**Prüfung der besonderen Artenschutzbelange
gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Artenschutzfachbeitrag(AFB)

März 2026

Auftraggeber:

ConTrack GmbH
Roscherstraße 7
30161 Hannover

Verfasser:

WLW Landschaftsarchitekten und Biologen
WELLNITZ RASCH-WELLNITZ GRÖGER
FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN UND DIPLOM-BIOLOGE
BWK / SRL / VDI
Wackenbergstr. 90 13156 Berlin
Tel. : 030/21919890 email : b@wlw-landschaftsarchitekten.de
Gerhart-Hauptmann-Str. 19 18055 Rostock
Tel.: 0381/2091320 Fax: 0381/20913219 email: hro@wlw-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung:

B.Sc. Jennifer Klages

Dipl.-Biol. Bernd Gröger

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung.....	1
2	Aufgabenstellung.....	1
3	Methodik	2
3.1	Relevanzprüfung.....	2
3.2	Konfliktanalyse	2
3.3	Datengrundlage	3
3.3.1	Ausgewertete Unterlagen	3
3.3.2	Faunistische Potenzialanalyse	3
3.3.3	Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes	3
4	Relevanzprüfung.....	4
4.1	Schmetterlinge	7
4.2	Amphibien	7
4.3	Reptilien.....	7
4.4	Fledermäuse.....	8
4.5	Brutvögel	8
4.4	Prüfrelevanz	12
5	Konfliktanalyse.....	14
5.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens und relevanter Wirkfaktoren	14
5.2	Prüfung bzgl. der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG	16
6	Literatur	20

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes der Brutvogelkartierung von Ökoplan für das Projekt Zwischenlager Zeven der Firma SuedLink 6

TABELLEN

Tabelle 1: Vogel- Nachweise im Eingriffsbereich des Zwischenlagers Zeven(Erfassung 2021)	8
Tabelle 2: Vogel- Nachweise im 100-m- bzw. 300-m-Puffer (Erfassung 2021)	10
Tabelle 3 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet	12
Tabelle 4: Verlust von Biotoptypen durch die Baumaßnahme	15

1 Veranlassung

Im Bahnhof Zeven-Aspe sollen die Einfahrtsgeschwindigkeiten in das östliche Kreuzungs-/Begegnungsgleis 22 und damit auch die Durchfahrgeschwindigkeit über die Gleise 21 und 22 von heute 30 km/h auf 80 km/h erhöht werden. Dazu sind Weichen mit größeren Zweigradien vorgesehen und die Länge der Gleise gemäß der für die höheren Geschwindigkeiten erforderlichen Schutzstrecken anzupassen. Durch die daraus hervorgehende Verlegung der Weichen ergibt sich eine Verlängerung der Nutzlänge des Gleises 22. Die Maßnahme ist zwischen den Bahn-km 124,715 und Bahn-km 125,838 geplant.

Der hiermit vorgelegte Artenschutzbericht behandelt die möglichen Auswirkungen der vorliegenden Planungen auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten.

2 Aufgabenstellung

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft eine besondere Rolle. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) beinhaltet der Artenschutzfachbeitrag eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der Planung auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG, wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. Der § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei zulässigen Eingriffen hin. Der § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verböten und § 67 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c) alle europäischen Vogelarten.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),

- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen der aktuellen Gleisplanungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag“ setzt sich aus den im Vorhabensraum potentiell vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

3 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an LBV-SH (2009, vgl. aber auch WACHTER et al. 2004 und KIEL 2005).

3.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Plangebiet nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: insbesondere der anlagebedingte Lebensraumverlust) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

3.3 Datengrundlage

3.3.1 Ausgewertete Unterlagen

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Niedersachsen (v. a. HECKENROTH & LASKE 1997, PODLOUCKY & FISCHER 1991, PODLOUCKY 2001, GÜNTHER 1996, THEUNERT (2008a und b), Die Vögel Niedersachsens Bd. 2.1 bis 2.11, unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN sowie Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV des BfN¹). Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Niedersachsen normalerweise auszuschließen, da deren kleine Restvorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb von Schutzgebieten liegen.
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2003)
- Faunistische Untersuchungen zum Projekt SuedLink Nord- Zwischenlager Zeven im Auftrag von Daber & Kriege GmbH (ÖKOPLAN- INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE, 01/2021)

3.3.2 Faunistische Potenzialanalyse

Die faunistische Potenzialanalyse hat zum Ziel, im Rahmen einer Geländebegehung die im Untersuchungsgebiet vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten. Sie ergänzt die Ergebnisse der Datenauswertung (Kap. 3.3.1).

Im Zuge eines Neubaus des Zwischenlagers Zeven der Firma SuedLink wurde 2021 von der Firma Ökoplan eine faunistische Untersuchung nahe des Eingriffsbereich des in dieser Unterlage behandelten Projektes durchgeführt. Der Untersuchungsbereich der faunistischen Untersuchung grenzt an den Eingriffsbereich der Gleisverlängerung und umfasst einen Großteil des für den Gleisausbau vorgesehenen Untersuchungsgebietes. Der Faunabericht umfasst die Teilbereiche von zwei Eingriffsflächen östlich der Gleise sowie eine 100 m Pufferzone und eine 300 m Pufferzone. Der Gleisausbau liegt im Süden der 300 m Pufferzone der Untersuchung.

Bei der Faunistischen Untersuchung wurden Erfassungen der Artengruppen Reptilien, Amphibien, Tagfalter und Brutvögel vorgenommen. Für die anderen Artengruppen erfolgt eine Potentialabschätzung anhand des Vorkommens potentieller Lebensräume innerhalb des Untersuchungsgebietes und der Auswertung von Faunadaten aus dem Umweltserver.

3.3.3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes

Die folgenden Ausführungen enthalten eine komprimierte Bestandsdarstellung aus dem LBP (WLW 2025).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Süden von Zeven, außerhalb des Siedlungsgebietes. Der Untersuchungsraum setzt sich vorrangig aus gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Flächen

¹ <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

zusammen. Im Nordosten befindet sich angrenzend an die Bahntrasse das Gewerbegebiet des Ortschafts Aspe, welches sich aus Betriebsgebäuden sowie einer großen betrieblichen versiegelten Lagerfläche zusammensetzen. Außerhalb des Gewerbegebietes besteht das Untersuchungsgebiet hauptsächlich aus Ackerflächen und Intensivgrünländern. Die Bahntrasse wird beidseitig von dichten Feldhecken gesäumt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich zudem mehrere kleinere Laubwaldgebiete unterschiedlicher Altersstufen. Östlich des geplanten Gleisausbaus befindet sich eine kleine Grünlandfläche, welche zudem als landwirtschaftliche Lagerfläche dient, mit zwei kleinen Hütten.

Eine ausführliche Beschreibung des Planungsraums samt Bestands- und Planungskarten findet sich im LBP (WLW 2025).

4 Relevanzprüfung

Wie in Kap. 3.1 bereits erläutert, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Unter Letzteren finden sich Vertreter der Artengruppen **Farn- und Blütenpflanzen** (Kriechender Sellerie, Schierling-Wasserfenchel, Froschkraut, Vorblattloses Leinkraut, Prächtiger Dünnfarn, Frauenschuh), **Säugetiere** (18 Fledermaus-Arten, Biber, Wildkatze, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Wolf, Luchs sowie Schweinswal), **Reptilien** (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), **Amphibien** (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Rotbauchunke, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Wechselkröte), **Fische** (Stör und Nordseeschnäpel), **Käfer** (Heldbock, Breitrand, Eremit), **Libellen** (Eurasische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Sibirische Winterlibelle, Grüne Mosaikjungfer), **Schmetterlinge** (Schwarzfleckiger Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Nachtkerzen-Schwärmer) und **Weichtiere** (Zierliche Tellerschnecke, Bachmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Standortanalyse und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Niedersachsen nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Reptilien-, Fisch-, Libellen-, Käfer- und Weichtier-Arten, Schweinswal, Biber).

Im Rahmen einer faunistischen Untersuchung zur Planung des Projektes „Zwischenlager Zeven“ der Firma SuedLink Nord wurden die artspezifischen Habitatansprüche mit der vorhandenen Lebensraumausstattung in Beziehung gesetzt und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abgeleitet. Dazu wurden fünf morgendliche Vollbegehungen und zwei abendliche Selektivbegehungen zwischen Mai und Juli 2021 durchgeführt bei der alle Vorkommen von Vögeln, Amphibien, Reptilien sowie Tag- und Nachtfaltern erfasst wurden (vgl. Anl. 1). In Absprache mit der UNB werden die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen für das Projekt der Firma SuedLink ebenfalls für das in diesem AFB behandelte Bauprojekt der evb verwendet. In der 2021 durchgeführten Potentialanalyse wurde jedoch die Artengruppe der Fledermäuse nicht genauer betrachtet, weshalb für diese Artengruppe nur eine allgemeine Betrachtung mit Eindrücken aus der Bestandskartierung stattfindet. Der (potenzielle) Bestand dieser Tiergruppen innerhalb des Planungsraums wird in den folgenden Kapiteln

auf der Grundlage der verfügbaren Basisdaten, der aktuellen Lebensraumeignung und der gegenwärtigen Verbreitung näher beschrieben. In der Konfliktanalyse werden nur diejenigen Arten noch einmal näher betrachtet, für die in der Tabelle 3 auch eine Prüfrelevanz festgestellt wurde.

Das Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen besteht aus zwei Teilflächen östlich der Bahntrasse, die nach methodischen Vorgaben ein 100 m- Puffer um die östliche Teilfläche und ein 300 m- Puffer um die westliche Teilfläche festgelegt wurde. Der Eingriffsbereich der Gleisverlängerung liegt im Süden der 300 m-Pufferzone westlich der Teilflächen (Vgl. Abb.1).

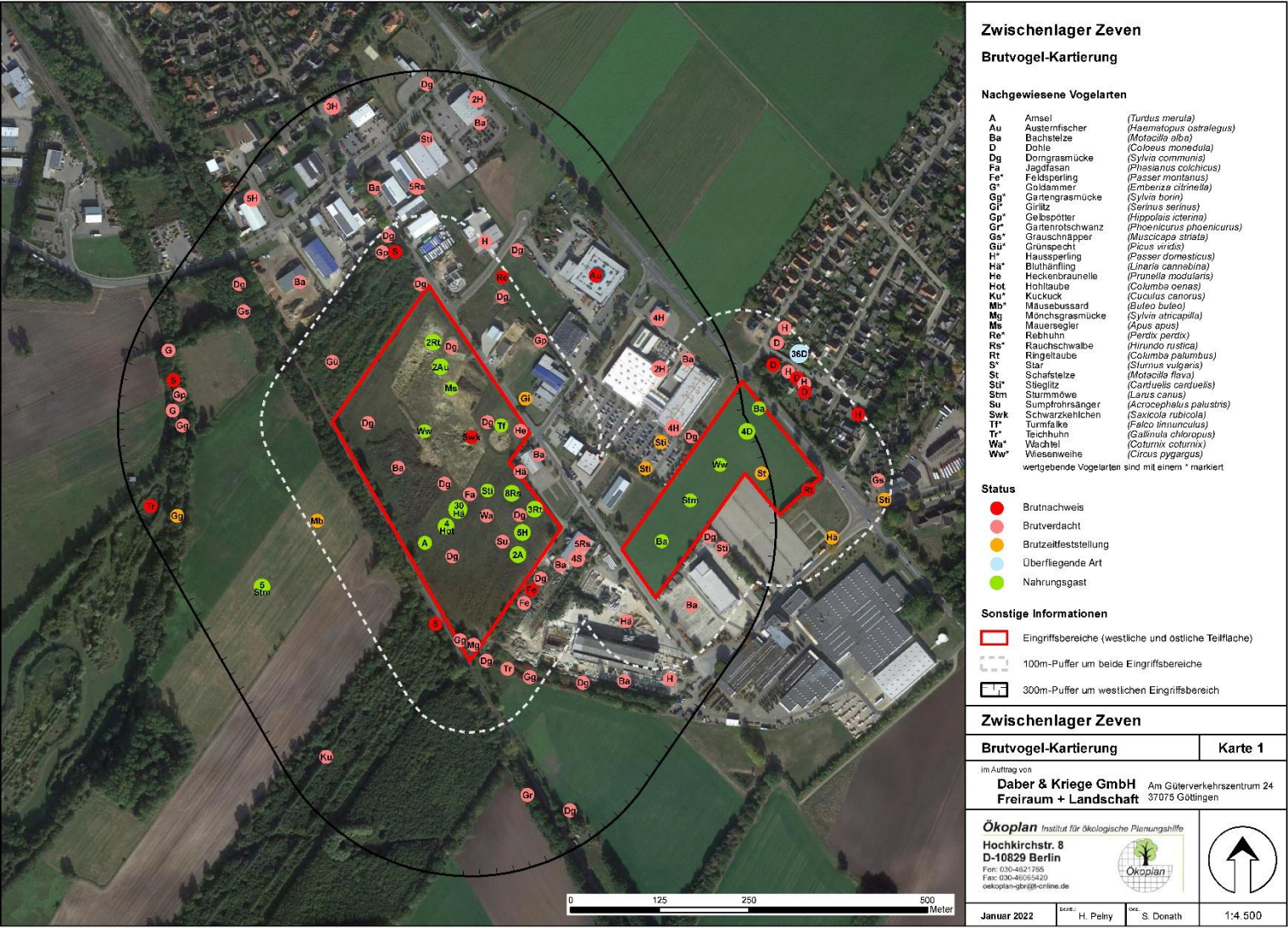


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes der Brutvogelkartierung von Ökoplan für das Projekt Zwischenlager Zeven der Firma SuedLink

4.1 Schmetterlinge

Als Lebensraum des **Nachtkerzenschwärmers** ist das Plangebiet teilweise geeignet. Der Lebensraum der Art ist insbesondere im Bereich verschiedener Weidenröschenarten zu finden, welche vereinzelt im Untersuchungsgebiet zu finden sind. Die Raupen werden oft an Wiesengraben, Bach- und Flussufern sowie Feuchtbrachen mit nassen Staudenfluren, niedrigwüchsigen Röhrichten oder Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren gefunden. Die Raupen kommen zudem auch an sehr unterschiedlichen Sekundärstandorten, wie an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschenbeständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren, Industriebrachen, Sand- und Kiesgruben aber auch an Bahn- und Hochwasserdämmen vor. Die Falter kommen vorrangig auf Salbei- Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren vor. Der Nachtkerzenschwärmer zeigt jedoch ein typisches Pionierart- Verhalten, weshalb die Arten selten bestimmte Standorte mehrere Jahre hintereinander besiedelt. Zur Tag- und Nachtfalter- Kartierung wurden zwischen Mai und Juli 2021 eine Übersichtsbegehung (18.05.21) und zwei Erfassungsbegehungen (13.06.21, 10.07.21) durchgeführt. Bei der Übersichtsbegehung wurden wenige Bestände von Nachtkerzen innerhalb des Untersuchungsraums festgestellt. Bei den beiden Erfassungs- Begehungen erfolgte dann eine zielorientierte Suche nach Raupen des Nachtkerzenschwärmers an den festgestellten Beständen der Pflanzen. Im Ergebnis der Untersuchung wurden jedoch **kein Vorkommen der Art** nachgewiesen. Weitere Schmetterlingsarten des Anhang IV der FFH-RL konnten im Zuge der faunistischen Untersuchungen nicht festgestellt werden.

4.2 Amphibien

Zur Erfassung des **Amphibien-** Vorkommens wurden innerhalb der Pufferzonen alle potentiellen Laichgewässer, wie Gräben, Regenrückhaltebecken und temporäre Wasserstellen untersucht. Es konnten jedoch **keine Amphibien nachgewiesen** werden, weshalb eine Beeinträchtigung der Artengruppe auszuschließen ist.

4.3 Reptilien

Bei der faunistischen Untersuchung wurden innerhalb der Pufferzonen fünf mögliche **Reptilienhabitate** festgestellt. Dabei wurde lediglich das Vorkommen der Blindschleiche innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Die streng geschützten Arten **Zauneidechse und Schlingnatter konnte nicht nachgewiesen werden**. Die Blindschleiche wurde im Randbereich der westlichen Teilfläche in allen Altersstufen nachgewiesen, wodurch eine Reproduktion der Art im Untersuchungsgebiet bestätigt wurde. Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet jedoch eine geringe Bedeutung für Reptilien.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (LK ROW 2015) gehört die landesweit gefährdete und europarechtlich geschützte (FFH IV) Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu den Reptilienarten in Niedersachsen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Aus den aktuellen faunistischen und floristischen Erfassungen und Datenabfragen ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen der Art im Planungsraum. Aufgrund der großen Seltenheit im Landkreis sowie der eher ungünstigen bis suboptimalen Lebensraumeignung im Untersuchungsraum, aufgrund der durch Gehölzbewuchs beschatteten Bahnböschungen und Gleisanlagen, kann **ein Vorkommen der Art mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden**.

4.4 Fledermäuse

In Niedersachsen sind derzeit 18 Fledermausarten heimisch (s. THEUNERT 2008). Im Plangebiet fanden keine Untersuchungen zum Vorkommen der Artengruppe statt, ein potientiell Vorkommen von Fledermausarten kann aufgrund geeigneter Habitatstrukturen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Fledermäuse sind in der Regel nachtaktive Tiere. Zum Schlafen ziehen sie sich während des Tages in Höhlen, Felsspalten, Baumhöhlen oder menschengemachte Unterschlupfe zurück. Im Winter suchen die Fledermäuse ihre frostsicheren Winterquartiere auf, die ihnen Schutz vor schlechter Witterung und Feinden bieten, und halten Winterschlaf. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich im den Feldhecken sowie den Laubwaldgebieten mehrere Altbäume, die als potentielle Wochenstuben und Tagesverstecke dienen könnten. Die linearen Gehölzstrukturen entlang der Bahntrasse und an den Feldrändern stellen wichtige Jagdgebiete dar und dienen den Fledermäusen als Flugstraßen.

Ein Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Planungsraum kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Artengruppe planungsrelevant ist und mögliche Beeinträchtigungen durch das Projekt näher betrachtet werden müssen.

4.5 Brutvögel

Innerhalb dieses Untersuchungsraums erfolgte eine flächendeckende Erfassung der **Brutvögel** (Revierkartierung) nach den Vorgaben des Methodenblattes V1 nach ALBRECHT et al. (2014) sowie gemäß den Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005). Die einzelnen Arten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen wie Reviergesang, Nestbau, Fütterung etc., die es erlauben, von einer Reproduktion dieser Arten im Untersuchungsgebiet auszugehen, erfasst. (Faunistische Untersuchungen, Ökoplan 2021)

Während der Brutvogelerfassung konnten insgesamt 23 Vogelarten im direkten Eingriffsbereich des Projektes „Zwischenlager Zeven“ auf den beiden Teilflächen und 46 Arten in einem erweiterten Untersuchungsraum (Puffer- Zonen) festgestellt werden. Im direkten Eingriffsbereich wurden mit der Wiesenweihe, dem Bluthänfling, der Rauchschnalbe, dem Haussperling, der Wachtel, der Gartengrasrücke, dem Stieglitz und dem Turmfalken insgesamt acht wertgebende Arten festgestellt.

In der folgenden Tabelle wurden die in der Brutvogel- Kartierung 2021 nachgewiesenen Brutvogelarten im direkten Eingriffsbereich des Zwischenlagers aufgelistet:

Tabelle 1: Vogel- Nachweise im Eingriffsbereich des Zwischenlagers Zeven(Erfassung 2021)

Quelle: Faunistische Untersuchungen zum Projekt SuedLink Nord- Zwischenlager Zeven von Ökoplan, Januar 2022

Vorkommende Arten		Gefährdung/Schutz				Anzahl				
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	SG	VS RL	Bn	Bv	Bz	Ng	Üf
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*						3	
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*						2	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*				1		2	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3						30	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*						4	

Vorkommende Arten		Gefährdung/Schutz				Anzahl				
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	SG	VS RL	Bn	Bv	Bz	Ng	Üf
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*				6			
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-				1			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	V				1			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V						5	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*				1			
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*						4	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*						1	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*				1			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*						5	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3						8	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*					1		
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*			1				
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V						1	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*						1	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*				1			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	A					1	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V				1			
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	A	Ahn. I				2	

Legende:

RL D = Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

RL NI = Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021)

SG = streng geschützte Art bzw. Art aus BArtSchV Anlage 1 Spalte 3

A= gemäß Anhang A der EG- Artenschutzverordnung, 3= gemäß Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV

VSRL = Art ist in Anhang I der EG- Vogelschutzrichtlinien aufgeführt

Status= Bn= Brutnachweis, Bv= Brutverdacht, Bz= Brutzeitfeststellung, Ng= Nahrungsgast, Üf= Überfliegende Art

Gefährdungskategorien:

1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, III= Neozoen, *= ungefährdet

Wertgebende Arten sind **fett** gedruckt.

In den Pufferbereichen um die westliche und östliche Eingriffsfläche wurden wertgebende Arten und für den Lebensraum charakteristische Arten (Bachstelze, Dohle, Dorngrasmücke, Austernfischer) punktgenau aufgenommen und häufige Arten wurden halbquantitativ erfasst und in Größenklassen eingeteilt. In den Pufferzonen wurden insgesamt 46 Vogelarten erfasst, darunter die 17 wertgebenden Arten: Rebhuhn, Bluthänfling, Kuckuck, Star, Grauschnäpper, Rauchschwalbe, Feldsperling, Teichhuhn, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Haussperling, Stieglitz, Grünspecht und Mäusebussard.

In der folgenden Tabelle wurden die in der Brutvogel- Kartierung 2021 nachgewiesenen Brutvogelarten in den beiden Pufferzonen aufgelistet:

Tabelle 2: Vogel- Nachweise im 100-m- bzw. 300-m-Puffer (Erfassung 2021)

Quelle: Faunistische Untersuchungen zum Projekt SuedLink Nord- Zwischenlager Zeven von Ökoplan, Januar 2022

Vorkommende Arten		Gefährdung/Schutz				Anzahl				
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	SG	VS RL	Bn	Bv	Bz	Ng	Üf
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*				D			
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*			1				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*				8			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*				B			
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*				C			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3				2	1		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*				B			
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*			3	1			36
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*				12			
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*				A			
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-				A			
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			1	1			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*				D			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*				B			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	3				2	1		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	V				1			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	V				3			
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*				A			
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	3					1		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V				2			
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V				2			
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*				D			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	3			1			
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V			1	25			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*				C			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*				C			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*				B			
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*				A			
Kohlmeise	<i>Prus major</i>	*	*				D			
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3				1			

Vorkommende Arten		Gefährdung/Schutz				Anzahl				
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	SG	VS RL	Bn	Bv	Bz	Ng	Üf
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	A				1		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*				D			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*				C			
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2			1				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*				D			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*				C			
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3				10			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*				D			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3			3	4			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V				2	3		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*				A			
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*						5	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*				A			
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	3		1	1			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*				D			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*				D			
Legende: RL D = Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020) RL NI = Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) SG = streng geschützte Art bzw. Art aus BA r t S c h V Anlage 1 Spalte 3 A= gemäß Anhang A der EG- Artenschutzverordnung, 3= gemäß Anlage 1 Spalte 3 BA r t S c h V VSRL = Art ist in Anhang I der EG- Vogelschutzrichtlinien aufgeführt Status= Bn= Brutnachweis, Bv= Brutverdacht, Bz= Brutzeitfeststellung, Ng= Nahrungsgast, Üf= Überfliegende Art Gefährdungskategorien: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, III= Neozoen, *= ungefährdet Wertgebende Arten sind fett gedruckt.										

Für die nachgewiesenen und wertbestimmenden Arten wurde eine genauere Betrachtung von potentiellen Brutgebieten vorgenommen.

Die zahlreichen dichten Feldhecken entlang der Bahntrasse sowie westlich der Gleise entlang der Feldgrenzen stellen Brutplätze für die wertgebenden Arten Bluthänfling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Gelbspötter, Star und Goldammer dar. In den Laubwaldgebieten innerhalb des Untersuchungsraums wurde zum Zeitpunkt der Kartierung die Brut von Kuckuck, Gelbspötter, Grünspecht und Star festgestellt. Das Betonwerk im Osten des Untersuchungsraums bietet mit seinen umliegenden Gehölzen dem Bluthänfling dem Feldsperling, der Gartengrasmücke und dem Haussperling einen Brutplatz. Auf einer Brachfläche nördlich des Eingriffsbereichs für das Projekt „Zwischenlager Zeven“ erfolgte der Brutnachweis der Arten Rebhuhn und Gelbspötter. Für das Teichhuhn wurden Brutplätze in der Nähe eines Grabens südwestlich des Eingriffsbereichs für das Zwischenlager und nahe des Regenrückhaltebeckens vermerkt. Das Gewerbegebiet sowie das Wohngebiet bilden Brutgebiete für Haussperling, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz, Grauschnäpper und Bluthänfling.

Zusammenfassende Betrachtung des Brutvogelvorkommens im Umfeld des Baufeldes:

- Summe nachgewiesener und potentiell auftretender Brutvogelarten: **51**
- Summe gefährdeter Brutvogelarten: **8** (RL NI 3: Bluthänfling, Gartengrasmücke, Girlitz, Kuckuck, Rauchschnalbe, Star; RL NI 2: Rebhuhn, Wiesenweihe)
- Summe streng geschützter Brutvogelarten: **5** (Grünspecht, Mäusebussard, Teichhuhn, Turmfalke, Wiesenweihe)

Insgesamt können im Planungsraum potenziell **51 Brutvogelarten** erwartet werden (Tabelle 1,2), von denen sechs, nämlich **Bluthänfling, Gartengrasmücke, Girlitz, Kuckuck, Rauchschnalbe, Star** in der aktuellen Roten Liste (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) als bestandsgefährdete Arten der Kategorie 3 verzeichnet sind. Des Weiteren gehören die Arten **Rebhuhn** und **Wiesenweihe** zu der Kategorie 2 (stark gefährdet) der aktuellen Roten Liste.

Alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind gem. § 7 S. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt. Mit **dem Grünspecht, dem Mäusebussard, dem Teichhuhn, dem Turmfalken und der Wiesenweihe** kommen darüber hinaus fünf streng geschützte Brutvogelarten im PG vor.

Entsprechend seiner vielgestaltigen Biotop- und Nutzungsstruktur ist der Planungsraum trotz der hohen anthropogenen Nutzungsgrads als arten- und individuenreicher Vogellebensraum einzustufen. Darunter finden sich zahlreiche typische Arten der Siedlungsräume, Feldgehölze und Parks, vereinzelte Brutvögel von (Klein)Gewässern, Uferröhricht und einige typische Wiesenvögel. Daneben kommen auch zahlreiche Gebäudebrüter im oder unmittelbar am Rande des Plangebiet vor, auf die hier aufgrund der fehlenden Betroffenheit nicht näher eingegangen werden soll.

Die potentiell im Planungsgebiet vorkommenden Brutvögel sind planungsrelevant und werden im Folgenden einer vertiefenden Prüfung unterzogen, um mögliche Beeinträchtigungen durch das Projekt zu ermitteln.

4.4 Prüfrelevanz

Die potenziellen bzw. nachgewiesenen Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in Tabelle 3 aufgeführt. Die ungefährdeten Vogelarten werden gemäß LBV-SH (2009) im Zuge der Konfliktanalyse in Gilden zusammengefasst. Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgt nur für diejenigen Arten- bzw. Artengruppen, für die in der Tabelle 3 auch eine Prüfrelevanz festgestellt wurde.

Tabelle 3 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie		
Fledermäuse	Zwei der zu fällenden Bäume weisen mit einem Stammdurchmesser > 0,20 m eine potentielle Eignung als Quartierbäume oder Tagesverstecke auf. Es konnten durch Sichtung vom Boden jedoch keine bestehenden Höhlen erkannt werden. <i>Beseitigung von potenziellen Quartierbäumen im Bereich des Gleisneubaus. Neben der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es auch zu Tötungen während der Bauzeit kommen.</i>	Ja
Andere Säugetiere	<i>keine Beeinträchtigung / Verlust von geeigneten Habitaten</i>	Nein
Reptilien	<i>keine Beeinträchtigung / Verlust von geeigneten Habitaten</i>	Nein
Amphibien	<i>keine Beeinträchtigung / Verlust von geeigneten Habitaten</i>	Nein
Fische	Keine Vorkommen	Nein

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Wirbellose (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere)	<i>keine Beeinträchtigung / Verlust von geeigneten Habitaten</i>	Nein
Pflanzen	keine Vorkommen	Nein
National streng geschützte Arten, die nicht im Anhang IV FFH-RL aufgeführt und keine Vögel sind		
Streng geschützte Arten*	Grünspecht <i>Potentielles Vorkommen in Altbäumen der Feldhecken und Waldgebiete entlang der Bahntrasse möglich. Durch den Ausbau des Bahndammes gehen keine potentiellen Brutplätze der Art verloren, kein Verlust von Altbäumen.</i>	Nein
	Mäusebussard, Turmfalke, Wiesenweihe <i>Die Arten benutzen das Untersuchungsgebiet vorrangig als Nahrungsgebiet. Da die Eingriffsbereiche außerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen stattfindet besteht keine Betroffenheit für die genannten Arten.</i>	Nein
	Teichhuhn <i>Es befinden sich keine geeigneten Lebensräume für die Art innerhalb der Eingriffsbereiche. Es besteht keine Betroffenheit für die Art.</i>	Nein
Europäische Vogelarten		
Gefährdete Vogelarten	Gartengrasmücke (RL NI 3): Potentielles Brutvorkommen in den Feldhecken entlang der Bahntrasse. <i>Durch das Vorhaben gehen 470 m² Strauchhecke mit potenzieller Brutplatzfunktion für die Art verloren.</i>	Ja
	Girlitz (RL NI 3): Potentielles Brutvorkommen in den Feldhecken entlang der Bahntrasse. <i>Durch das Vorhaben gehen 470 m² Strauchhecke mit potenzieller Brutplatzfunktion für die Art verloren.</i>	Ja
	Kuckuck (RL NI 3): Brutvorkommen vor allem in den Laubwaldgebieten im Süden möglich. Weiteres Vorkommen in den Hecken entlang der Bahntrasse möglich. <i>Durch das Vorhaben gehen 470 m² Strauchhecke mit potenzieller Brutplatzfunktion für die Art verloren.</i>	Ja
	Rauchschwalbe (RL NI 3): Brutvorkommen im Gewerbegebiet an Industriehallen möglich. <i>Das Gewerbegebiet befindet sich außerhalb der Eingriffsbereiche. Keine Verbotstatbestände!</i>	Nein
	Rebhuhn (RL NI 2): Brutvorkommen in größerer Entfernung zur Baumaßnahme, nordöstlich auf einer Ruderalfläche im Gewerbegebiet. <i>Die Revierzentren werden von den geplanten Baumaßnahmen nicht tangiert. Keine Betroffenheiten. Der Verbotstatbestand des § 44 wird nicht berührt (vgl. Anl. 3)</i>	Nein
	Star (RL NI 3): Brutvorkommen in den Feldhecken entlang der Bahntrasse möglich. <i>Potentielles Vorkommen in Altbäumen der Feldhecken und Waldgebiete entlang der Bahntrasse möglich. Durch den Ausbau des Bahndammes gehen keine potentiellen Brutplätze der Art verloren, kein Verlust von Altbäumen.</i>	Nein
Vogelgilde* Binnengewässerbrüter (incl. Röhricht)	An den Gewässern: Sumpfrohrsänger, Teichhuhn <i>Die relevanten Gewässer des Plangebietes werden von den geplanten Baumaßnahmen nicht tangiert. Keine Betroffenheiten!</i>	Nein
Vogelgilde* Gehölzfreibrüter	In Gebüsch und Bäumen: Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer, Gartengrasmücke, Girlitz, Gelbspötter, Bluthänfling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Schwarzeckelchen <i>Durch das Vorhaben gehen 470 m² Strauchhecke und sieben Einzelbäume mit potenzieller Brutplatzfunktion für die Gilde verloren.</i>	Ja

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
Vogelgilde* Gehölzhöhlenbrüter (einschl. Nischenbrüter)	In Baumhöhlen, -nischen und Nistkästen: Feldsperling, Grünspecht, Star <i>Durch das Vorhaben gehen 470 m² Strauchhecke und sieben Einzelbäume verloren. Die Einzelbäume haben jedoch einen geringen Stammumfang, weshalb sie als Habitat für Gehölzhöhlenbrüter nicht geeignet sind.</i>	Nein
Vogelgilde* Bodenbrüter und Brutvögel boden-naher Gras- und Staudenfluren	Am Rande der Gehölzstrukturen, in den Ruderalfluren und Ackerflächen: Dorngrasmücke, Jagdfasan, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel <i>Durch das Vorhaben gehen Gras- und Staudenfluren unterschiedlicher Ausprägung mit potenzieller Brutplatzfunktion für die Gilde verloren.</i>	Ja
Vogelgilde* Brutvögel menschlicher Bauten	Brutvorkommen an Gewerbehalle und Hausgärten östlich der Bahntrasse. Austernfischer, Bachstelze, Dohle, Haussperling, Rauchschwalbe <i>Gebäude u. a. menschliche Bauten sind vom Vorhaben ebenso wenig betroffen wie essentielle Lebensraumbestandteile. Keine Verbotstatbestände!</i>	Nein

*Mehrfachnennungen einzelner Arten bei variierenden Vorzugsbrutplätzen möglich

5 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können und wenn ja, darzustellen, welche Maßnahmen notwendig sind, um diese Verbote nicht eintreten zu lassen oder ob eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG notwendig wird.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (Kap. 4) hat sich gezeigt, dass unter den prüfrelevanten Arten eine größere Zahl von europäischen Vogel- sowie Fledermausarten auftreten.

5.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und relevanter Wirkfaktoren

Die folgenden Ausführungen enthalten eine komprimierte Darstellung der Vorhabensbeschreibung, Eingriffsfolgen und notwendigen landschaftspflegerischen Maßnahmen des LBPs (WLW 2025):

Verlängerung Gleis 22

Während das Gleis 21 über die Verlegung der Weichen hinaus nicht angepasst werden muss, sind bei Gleis 22 folgende Maßnahmen erforderlich:

- Im südlichen Bereich: Neubau des Gleises auf einer Länge von ca. 256,00 m mit einem Gleisabstand von 5,00 m
- Im mittleren Bereich: Korrektur der Gleisanlage durch Verrücken des Gleises um ca. 0,50 m zur Einhaltung des Gleisabstandes von mindestens 5,00 m, daher Gleisumbau auf einer Länge von ca. 220,00 m
- Im nördlichen Bereich: Korrektur der Gleisanlage um wenige Zentimeter mittels Stopf-/Richtmaschine auf einer Länge von ca. 462,00 m

Von dem geplanten Vorhaben sind Intensivgrünländer, Ruderalfluren, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume und der Randbereich eines Birken-Zitterpappel-Pionierwaldes betroffen.

Für das Schutzgut Arten und Biotope treten im Wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Überbauung von Lebensräumen im Rahmen des Gleisbaus auf. Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen vor:

Baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da der Baustellenverkehr lediglich über die vorhandenen Straßen, Wege, Gleise und der Trasse selbst stattfindet. Die Flächen für Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen) werden auf geringwertigen Flächen (Acker, Bahngelände) oder der Trasse selbst erfolgen. Baubedingte Auswirkungen sind im vorliegenden Fall überwiegend temporärer Natur. Vor allem durch Baustellenverkehr und Baumaschinen kommt es zu temporären, Lärmemissionen und Störungen, deren Auswirkungen für keine der im Untersuchungsgebiet vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als erheblich im Sinne des § 44 (1) S. 3 BNatSchG einzustufen sind. In keinem Fall sind durch diese kleinräumigen Störungen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand irgendeiner der Lokalpopulationen zu prognostizieren. Nächtliche Bauarbeiten, die zu Beeinträchtigungen lichtempfindlicher Fledermausarten (z. B. Braunes Langohr) durch Licht führen könnten, sind für das Bauprojekt nicht erforderlich.

Von besonderer Bedeutung ist der Schutz von im Baufeld lebenden Tierarten vor vermeidbaren Tötungen im Zuge der Baufeldfreimachung und der nachfolgenden Bauarbeiten. Betroffen sind neben zahlreichen Vogelarten auch Fledermausarten, die in Bäumen verschiedene Arten von Quartieren beziehen. Es ist daher durch spezifische Vermeidungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine Tötungen europarechtlich geschützter Arten aus dem Bauvorhaben resultieren. Denn sowohl für die Fledermäuse als auch für die Brutvorkommen der europäischen Vogelarten ist eine Verletzung oder Tötung gem. § 44 Abs. 1 S. 1 durch Bauarbeiten möglich, sofern diese während der Aktivitätszeiten der Tiere durchgeführt werden.

Die anlagebedingte Überbauung und Versiegelung durch den Gleisbau sowie der baubedingte Verlust durch Arbeitstreifen führen aufgrund der Zerstörung von Biotoptypen zum Lebensraumverlust. Hiervon sind zahlreiche im Planungsraum vorkommende europarechtlich geschützte Arten in unterschiedlichem Maße betroffen. Von quantitativer Bedeutung sind vor allem die Gehölzverluste östlich der Ausbaustrecke, wo in kleinem Umfang in die Gehölzstrukturen am Rande der bestehenden Gleisanlage eingegriffen werden muss. Hiervon sind die dort lebenden baumbewohnenden Fledermäuse und die gehölzbrütenden Vogelarten betroffen. Ihnen allen gehen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens hochwertige Lebensraumbestandteile in einer erheblichen Größenordnung verloren, so dass die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Lebensstätten der betroffenen Arten nur durch funktional gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen aufrecht zu erhalten ist.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen bestehen in geringem Maße durch die Nutzung von Rangierfahrten, die im Vergleich zur gegenwärtigen Ausgangssituation sicher zu vernachlässigen sind. Alle vorkommenden Arten zählen zu den mehr oder weniger häufigen und weitgehend anspruchslosen Bewohnern der heutigen Kulturlandschaft. Erhebliche Störungen oder Gefährdungen sind, durch die in geringem Maße erhöhte Nutzung der Gleise, bei keiner Art anzunehmen.

Eine genaue Bilanzierung der Biotopverluste findet sich in der Tabelle 4.

Tabelle 4: Verlust von Biotoptypen durch die Baumaßnahme

Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung)	Fläche in m ²	Verlust durch ...
Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	712	Gleisbau
Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	806	Böschungsanlage

Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung)	Fläche in m ²	Verlust durch ...
Strauchhecke (HFS)	176	Gleisbau
Strauchhecke (HFS)	294	Böschungsanlage
Summe:	1.988	

Es kommt darüber hinaus zum Verlust von sieben jüngeren Einzelbäumen (STD = 0,05 m bis 0,50 m). Lebensräume der Wertstufe V und IV („von besonderer Bedeutung“ und „von allgemeiner bis besonderer Bedeutung“) werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

5.2 Prüfung bzgl. der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (in der letzten Fassung vom 29. Juli 2009, das am 01.03.2010 in Kraft trat), wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind:

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei zulässigen Eingriffen hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Unter die Zugriffsverbote fallen insbesondere:

- 1. Das Verbot der absichtlichen Tötung (§ 44 (1) S. 1 BNatSchG)**
- 2. Das Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) S. 2 BNatSchG)**
- 3. Das Verbot der Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) S. 3 BNatSchG)**

Durch die geplante Baumaßnahme können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der europäisch geschützten Tierarten nicht vermieden werden. Die für die europäisch geschützten Tierarten relevanten Biotopstrukturen (z. B. Baumhecke, Einzelbäume) können hierbei nicht vollständig erhalten werden. Der geplante Eingriff betrifft jedoch nur einen Teil der vorhandenen Tierlebensräume. Deren Verlust ist allerdings sowohl quantitativ als auch qualitativ für die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einiger potenziell betroffenen Arten als so gravierend einzuschätzen, dass gem. § 44 (5) BNatSchG bestimmte Vorkehrungen (Ausgleichsmaßnahmen) zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit zu treffen sind, damit es nicht zum Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG kommt.

Zu 1. Tötungsverbot (§ 44 (1) S. 1 BNatSchG):

Zu Tötungen kann es bei der Realisierung der Planungen grundsätzlich dann kommen, wenn Bäume gefällt, Gehölze beseitigt oder Baufelder freigemacht werden, solange in den betreffenden Bereichen Vögel brüten oder Fledermäuse ihre Quartiere bezogen haben können.

Grundsätzlich sind daher die folgenden Bauzeitenregelungen zu beachten, um unbeabsichtigte Tötungen von Individuen und deren Jungen zu vermeiden:

- 1. Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen sind grundsätzlich nur außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.10. bis 01.03. zulässig.**

2. Eine Fällung von potentiellen Quartierbäumen von Fledermäusen darf ferner nur außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperioden der Fledermäuse vom 01.12. - 01.03. erfolgen.

Zu 2. Störungsverbot (§ 44 (1) S. 2 BNatSchG):

Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldräumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldräumung kommt es in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zu einem Vorantreiben der Baumaßnahmen und damit zu einer regelmäßigen Störung.

Die im Eingriffsbereich vorkommenden Arten sind an menschliche Anwesenheit durch Spaziergänger sowie den Schienenverkehr gewöhnt. Zudem ist der Eingriffsumfang im Bereich des Gleisausbaus relativ gering. Daher verbleiben ausreichend, geeignete Lebensräume innerhalb des Untersuchungsraums, sodass auch bei Realisierung des Vorhabens hinreichend geeignete Habitat außerhalb des Wirkungsbereichs baubedingter Störungen vorhanden sind.

Zu 3: Verbot der Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) S. 3 BNatSchG)

Nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäisch geschützten Arten verboten. Hierzu zählen bei den Fledermäusen insbesondere die Quartierstandorte und bei den Brutvögeln regelmäßig genutzte Brutreviere oder gar regelmäßig genutzte Nester (z.B. von einigen Großvögeln) oder Bruthöhlen. In besonderen Fällen können hierunter auch für den Fortbestand der Lebensstätte essentielle Teillebensräume wie besonders hochwertige Jagdhabitate oder Fledermausflugstraßen fallen (vgl. LBV-SH 2009).

Zu 3.1 Brutvögel:

Wesentlich für den fortgesetzten Erhalt der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der weitestgehende Erhalt der alten Baumbestände. Diese liefern neben einem Angebot an geeigneten Brutmöglichkeiten vor allem Nahrungsgrundlage für eine Vielzahl von Vogelarten. Alte Laubbäume sind in ihrer Funktion als bedeutsame Lebensraumressourcen weder kurz- noch mittelfristig wieder herstellbar. **Der weitestgehende Erhalt des Altbaumbestandes in den Hecken westlich der Ausbaustrecke sowie des Waldstückes östlich der Ausbaustrecke ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedingt geboten**, da es im Grunde genommen keine geeignete Kompensationsmaßnahme für den Verlust von Altbaumbeständen gibt. Trotz der Berücksichtigung dieses Vermeidungsgebotes kommt es nach Tabelle 5 noch zu einem Verlust gebüschgeprägter Biotoptypen in einer Größenordnung von 470 m². Hinzu kommt der Verlust von sieben jüngeren Einzelbäumen. Durch den geringen Umfang der Gehölzverluste und dem zahlreichen Angebot an gleichwertigen Gehölzstrukturen im direkten Umfeld, ist ein Ausweichen der betroffenen Arten möglich.

Zu 3.2 Fledermäuse:

Für die Fledermausfauna kann es durch die Beseitigung von Bäumen mit potentieller Quartierfunktion zu unmittelbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (Balz- und Tagesquartieren in Höhlen und Spalten) kommen und somit den Verbotstatbestand des § 44 (1) S.3 auslösen. Durch den Eingriff gehen zwei Einzelbäume verloren, die vom Stammumfang und Alter potentiell Höhlen aufweisen könnten, die den Fledermäusen als Tagesversteck dienen könnten. Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt das Verbot der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nicht ein, wenn ggf. durch spezifische Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen die volle ökologische Funktionalität der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kontinuierlich aufrecht erhalten bleibt. Um Zugriffsverbote zu vermeiden, werden die betroffenen Bäume vor Beginn

der Baufeldräumung auf das Vorkommen von Höhlen oder Spalten untersucht. Ein geeignetes Zeitfenster für die bauvorauslaufende Kontrolle stellt die Phase nach der Auflösung der Wochenstubenquartiere bis vor Beginn der Winterruhe ab September bis Oktober (November) dar. Sollten bei der Kontrolle geeignete Verstecke oder Höhlen an den Bäumen entdeckt werden sind diese auf Besatz zu prüfen. Wenn kein Besatz durch Fledermäuse festgestellt wird, ist die Einflugöffnung zu verschließen, sodass eine nachträgliche Besiedelung im Anschluss an die Kontrolle ausgeschlossen werden kann. Werden Fledermäuse festgestellt oder bestehen hinsichtlich des Besatzes weiterhin Zweifel, ist nach Möglichkeit ein Ausschlussverfahren zu wählen, z.B. durch Einbau eines „One-Way-Pass“. Dieser gewährleistet einen eigenständigen Auszug und verhindert die Wiederbesiedlung. Eine erneute visuelle Kontrolle zum Nachweis des Auszugs der Fledermäuse ist zur Absicherung durchzuführen.

Die betroffenen Bäume stehen in einem größeren linearen Gehölzbestand, der sich beiderseits der Gleisanlage des Vorhabensraums erstreckt. Von diesem Gehölzbestand wird nur ein kleiner Teil durch das Vorhaben beansprucht, so dass ein Großteil funktional mindestens gleichwertiger Baumbestände mit genügend Ausweichpotenzial vor Ort erhalten bleibt, weshalb auf die Errichtung von Ausweichhabitaten verzichtet werden kann. Aufgrund der geringen Quartiereignung und des vorhandenen Ausweichpotenzials werden keine relevanten Einschränkungen der ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte angenommen.

Die Verbotstatbestände der Tötung, der erheblichen Störung und der Zerstörung von Lebensstätten gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung sowie der Vermeidungsmaßnahmen für keine der näher geprüften Arten oder Gilden ein, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten für alle betroffenen Arten bzw. Artengruppen in ihrem räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Es kann somit festgehalten werden, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung sowie der Vermeidungsmaßnahmen die Zulassungsvoraussetzung für das geplante Vorhaben gegeben ist.

ZUSAMMENFASSUNG der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen:

A. Vermeidungsmaßnahmen

- Vor allem die Feldhecken entlang der Bahntrasse und der an die Trasse angrenzende Pionierwald haben eine besondere (potenzielle) Bedeutung als Quartierraum für verschiedene in Bäumen Quartier beziehende Fledermäuse und zahlreiche Vogelarten. Aus diesem Grunde sind dort Baumentnahmen auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.
- Die Beseitigung aller Gehölzanteile sowie die Baufeldfreimachung haben grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres stattzufinden.
- Die Fällarbeiten für Bäume mit möglicher Quartierfunktion für Fledermäuse (Stammdurchmesser > 20 cm) sind vom 01.12. bis 01.03. des Folgejahres durchzuführen.
- Die zu fällenden Bäume sind vor der Baufeldräumung auf Höhlen zu kontrollieren. Die Kontrollen sollten zwischen September und Oktober stattfinden. Falls Höhlen an den Bäumen sind diese auf Besatz zu prüfen und die Höhlen bei Ausschluss auf Besatz zu schließen oder mit einem One-Way-Pass zu versehen.

B. nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

- Für den Verlust von regelmäßig genutzten Vogelrevieren der Vogelgilden der Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter (einschl. Nischenbrüter) sowie Bodenbrüter ist die zeitnahe Kompensation der überbauten Gehölzbestände im Verhältnis von mind. 1 : 1 erforderlich. Der Ausgleich muss ortsnahe bis zu einem Abstand von 20 km zum Vorhabensgebiet erfolgen und spätestens 3 Jahre nach Beginn der Bauarbeiten umgesetzt sein.

C. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Maßnahmen für alle Arten des Anh. IV FFH-RL und Vogelarten mit ungünstigen Erhaltungszuständen zur Gewährleistung der vollen Funktionsfähigkeit der Lebensstätte)

- nicht erforderlich

6 Literatur

- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. -Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 4/98: 57-128.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel und Norddeutschlands. -IHW-Verlag. Eching. 879 S.
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 6/93: 221-226.
- HECKENROTH, H., & V. LASKE (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981-1995 und des Landes Bremen. –Naturschutz u. Landschaftspf. Niedersachs. 37.
- KIEL, E. F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen H. 1: 12-18.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021
- LBV-SH (2009 = LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen. - Vermerk LBV-SH, Stand 25.02.2009.
- ÖKOPLAN (2022): Faunistische Untersuchung zum Projekt SuedLink Nord – Zwischenlager Zeven, Januar 2022. Fachbeitrag i. A. Daber & Kriege GmbH
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008: 69 – 141.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Teil B: Wirbellose Tiere Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2008: 153 – 210.
- WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. -Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.
- WLW (2026): Bahnhof Zeven-Aspe – Verlängerung Gleis 22 Landschaftspflegerischer Begleitplan. März 2026. –Unveröff. Fachbeitrag i. A. der ConTrack GmbH.